

Satzung

(§ 3 geändert am 22.01.2011 durch Mitgliederbeschluss, Registergericht wurde informiert.)

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein Führt den Namen "Imkerverein Geretsried".
2. Der Sitz ist Geretsried.
3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Der Verein ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung.
2. Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebung.
3. Verbesserung der Bienenweide.
4. Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

§ 3 MITTELVERWENDUNG

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung zahlen. Über pauschale Aufwandsentschädigungen bis 50,-Euro/Jahr und Person entscheidet der Vorstand. Pauschale Aufwandsentschädigungen über 50,- Euro/Jahr und Person bedürfen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 MITGLIED

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person und juristische Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins bejaht. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form,
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

4. Der Austritt wird erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Er muss bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Ermahnung im Rückstand bleibt,
 - b) wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt,
 - c) wenn es in anderer Weise den Verein schädigt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Betroffenen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 BEITRAG

1. Der Jahresbeitrag wird für Einzelpersonen und Jugendliche durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand ist in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag zu Stundung, Ermäßigung oder Erlass berechtigt.
3. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer.Der Erste oder der zweite Vorsitzende vertreten jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer endgültigen Neuwahl im Amt. Wird bei der Wahl hinsichtlich einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder im ersten Wahlgang keine einfache Stimmenmehrheit erzielt, so findet zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist das Mitglied, welches bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ergänzung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Funktionen des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern übernommen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat mündlich oder schriftlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben von seinem Aufgabenbereich, der vom Vorstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

4. Der Vorstand leitet und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt schriftlich. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, sie müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Prüfungsausschuss, der nach Ablauf des Geschäftsjahres die Abrechnungen zu prüfen hat, Hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Verweigert sie diese, tritt der Vorstand zurück und eine Neuwahl wird erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Stimmzetteln, wenn es die Versammlung nicht anders beschließt.
6. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ tel der anwesenden Mitgliedern.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 KASSENPRÜFER

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre, Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres an den Kassenführer des Vereins zu entrichten. Der Betrag ist eine Bringschuld.
2. Die Mitglieder bürgen für die gesunde Lebenshaltung der Bienen unter besonderer Berücksichtigung der seuchengesetzlichen Verordnungen.
3. Die Mitglieder sorgen für gegenseitige Hilfeleistungen am Bienenstand.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
5. Bei Vermutung von Bienenkrankheiten ist der Vorsitzende oder sein Vertreter bzw. der Fachwart für Bienengesundheit und Hygiene sofort zu verständigen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS / VERMÖGENSBINDUNG

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ameisenschutzware e.V. mit Sitz München. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 11. Januar 1992 in Geretsried von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Folgende Mitglieder haben die Satzung unterschrieben:

Karl Lippeck, Siegfried Gulde, Günther Schwartz, Ernst Meinl, Gustav Werner, Josef Bernhard und Anton Rothbauer.

Stand: 2011

Günther Schwartz
Schriftführer